

A dramatic photograph of a lightning storm at night. Multiple bright, jagged lightning bolts illuminate a dark, stormy sky. In the foreground, the silhouettes of two houses are visible, with some windows glowing from interior lights. The overall mood is one of danger and risk.

Versicherte Gefahren

Ausgabe 2016

Inhalt

Einleitung	03
Versicherte Gebäude	07
Schadenbegriffe und Versicherungsdeckung	08
Versicherte Feuergefahren	10
Versicherte Elementargefahren	13
Andere versicherte Gefahren und Nebenleistungen	19
Welchen Anteil am Schaden haben die Versicherten zu tragen?	19
Die beste Lösung: Schadenverhütung	21
Tipps im Netz	22

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gebäudeversicherung des Kantons St.Gallen (GVA) versichert obligatorisch jedes Gebäude im Kanton gegen Brand- und Elementarschäden. Diese wichtige Versicherung schützt Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer vor den wirtschaftlichen Folgen, die Elementargefahren und Brände nach sich ziehen können. Im Teil- wie im Totalschadenfall übernimmt die GVA die Kosten, die für die Wiederherstellung des Gebäudes notwendig sind.

Diese Broschüre fasst das Wichtigste zusammen, was Sie als Gebäudeeigentümerin oder Gebäudeeigentümer wissen müssen, und beschreibt im Anschluss daran umfassend die durch die GVA versicherten Gefahren (Feuer- und Elementarschäden). Zugleich erhalten Sie im dritten Teil weitere Informationen und Links mit Wissenswertem zum Thema.

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich an unseren Kundendienst. Die Kontaktdaten finden Sie auf der letzten Seite.

Ihre Gebäudeversicherung

Welche Gefahren versichert die GVA?

Die GVA erbringt Versicherungsleistungen, wenn infolge einer der im Gesetz abschliessend genannten Gefahren ein Schaden an einem versicherten Gebäude entstanden ist.

Versichert sind Schäden am Gebäude, verursacht durch Feuer- und/oder Elementarereignisse. Unter **Feuerereignisse** fallen Feuer, Rauch, Hitze, elektrischer Strom, Blitzschlag und Explosion. Unter **Elementarereignisse** fallen Sturmwind, Hagel, Hochwasser, Überschwemmung, Schneedruck, Schneerutsch, Lawine, Steinschlag, Erdbeben oder Felssturz.

Versichert sind zudem Schäden durch abstürzende Luftfahrzeuge sowie solche durch Abwurf von Gegenständen aus der Luft, soweit nicht ein Dritter ersatzpflichtig ist und für den Schaden aufkommt.

Was versichert die GVA nicht?

- Schadenfälle, die durch ordentliche Abnutzung, allmähliche und/oder bestimmungsgemässe Einwirkung auf das Gebäude oder Teile davon entstehen (z.B. Rauch von Kerzen oder aus offenen Cheminées usw.).
- Schadenfälle, die auf eine fortgesetzte Einwirkung zurückzuführen sind oder die infolge von schlechtem Baugrund, ungenügendem Fundament, fehlerhafter Konstruktion, verfallenen Zustand, eingedrungenem Schnee-, Regen- und Grundwasser, Kanalisationsrückstau, mangelhaftem Unterhalt usw. entstehen.

Ist Ihr Gebäude gegen Erdbebenschäden versichert?

Die kantonalen Gebäudeversicherer stellen auf freiwilliger Basis und ohne Rechtsanspruch einen limitierten Versicherungsschutz gegen Erdbebenschäden bereit. Die Deckungssumme beträgt CHF 2 Mia. für alle Gebäude, die über eine kantonale Gebäudeversicherung versichert sind. Übersteigt der gesamte Schaden eines Erdbebens in der Schweiz diese Deckungssumme, so wird die einzelne Entschädigung ver-

hältnismässig gekürzt. Der Selbstbehalt beträgt zehn Prozent des Gebäudeneuwertes, mindestens aber CHF 50 000.– pro Ereignis.

Was ist im Schadenfall zu beachten?

– Unverzügliche Meldepflicht

Brand- oder Elementarschäden, für die Versicherungsleistungen beansprucht werden, sind der GVA unverzüglich zu melden (vgl. Schadenanmeldung, S. 22).

– Schadenminderungspflicht

Nach Eintritt des Schadenereignisses hat der oder die Versicherte alle zumutbaren Massnahmen zur Minderung des Schadens zu ergreifen.

– Veränderungsverbot

An der beschädigten Liegenschaft dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, durch welche die Abklärungen der Schadensursache oder die Schätzung des Schadens verunmöglicht oder erschwert werden. Vorbehalten bleiben besondere Schadenminderungsmassnahmen.

Was entschädigt die GVA?

Die GVA vergütet die Behebung von Gebäudeschäden in der Regel zum Neuwert. Eindeutig wertvermehrende Kosten sowie Kosten für die Einhaltung und Umsetzung von neuen Vorschriften gehen zu Lasten des Eigentümers. Im Teil- oder Totalschadenfall werden die anrechenbaren Kosten der Wiederherstellung des Gebäudes vergütet. Ist der Minderwert eines Gebäudes grösser als 50 Prozent des Neuwertes, so ist das Gebäude nicht mehr zum Neuwert, sondern lediglich noch zum Zeitwert versichert.

Die GVA kennt folgende Versicherungswerte:

- Der **Neuwert** entspricht dem geschätzten Kostenaufwand, der für die Erstellung eines gleichartigen Gebäudes am Bewertungsstichtag (Schätzungsdatum) erforderlich wäre. Es handelt sich demnach um die Reproduktionskosten des Gebäudes.

- Als **Zeitwert** gilt der Neuwert eines Gebäudes unter Abzug der Wertverminderung, die seit der Erstellung infolge Alters, Abnutzung oder anderer Gründe eingetreten ist. Der Zeitwert entspricht mit andern Worten dem Zustandswert des Gebäudes.
- Der **Minderwert** entspricht der Differenz zwischen Neu- und Zeitwert eines Gebäudes. Er stellt die Wertminderung dar, die seit der Erstellung infolge Alters und Abnutzung eingetreten ist. Der Minderwert entspricht nur der bautechnischen, nicht aber der wirtschaftlichen Entwertung eines Gebäudes.
- Beim **Verkehrswert** des Gebäudes handelt es sich um einen versicherungstechnischen Wert, der erst im Totalschadenfall oder bei einem bedeutenden Teilschaden zum Tragen kommt. Als Gebäudeverkehrswert gilt der mutmassliche Verkaufswert des Grundstückes unter Abzug des Wertes für den Baugrund. Ebenso nicht zum Verkehrswert hinzugerechnet werden die mit dem Gebäude verbundenen Rechte und Vorteile, die im Schadenfall nicht untergehen können (z.B. Grenzbau-, Anschluss-, Ableitungsrechte etc.).

Versicherte Gebäude

Was ist ein Gebäude?

Ein Gebäude im Sinne des Gebäudeversicherungsgesetzes ist jede auf Dauer angelegte nicht bewegliche Baute, die über ein festes Dach verfügt und begehbaren Raum beinhaltet.

Welche Gebäudeteile sind bei der GVA versichert?

Mit dem Gebäude versichert sind Einrichtungen, die in ihrer Art nach Teil des Gebäudes sind oder zu seiner Grundausstattung gehören. Die Abgrenzungsrichtlinien der GVA geben darüber Auskunft, was mit dem Gebäude bei der GVA versichert ist und was beim Privatversicherer gegebenenfalls versichert werden kann.

Weitere Informationen finden Sie in unserer Broschüre

«Abgrenzung zwischen Gebäude- und Fahrhabeversicherung»

.....
Sie können die Broschüre online (www.gvasg.ch) oder per Post bei uns beziehen.

Schadenbegriffe und Versicherungsdeckung

Sachschaden

Der eigentliche Substanzschaden, der am versicherten Gebäude durch unmittelbare, direkte Einwirkung der versicherten Gefahr entsteht (direkter Schaden). Direkte Schäden sind durch die GVA gedeckt.

Ästhetischer Schaden

Wenn Teile eines Gebäudes zwar beschädigt, aber in ihrer Funktionsweise nicht beeinträchtigt sind und gleichzeitig die Wiederherstellungskosten in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Beschädigung stehen, vergütet die GVA anstelle der Wiederherstellungskosten lediglich eine pauschale Entschädigung zur Abgeltung des ästhetischen Schadens.

Folgeschaden

Der Schaden, der indirekt als Folge eines versicherten Gefahrenereignisses am versicherten Gebäude entsteht. Folgeschäden sind ebenfalls durch die GVA gedeckt, sofern sie in ursächlichem Zusammenhang mit dem versicherten Ereignis stehen.

Mittelbarer Schaden

Ein Schaden, der zwar durch den Eintritt einer versicherten Gefahr, jedoch nicht am versicherten Gebäude selbst, sondern sonst im Vermögen des Gebäudeeigentümers oder der Gebäudeeigentümerin entsteht (Vermögensschaden). Mittelbare Schäden müssen durch eine andere Versicherung abgedeckt werden (z. B. Betriebsunterbruchversicherung).



Versicherte Feuergefahren

Feuer ist eine bestimmte Art Verbrennung, bei der sich Flammen, Licht oder Glut bilden. Die GVA deckt

- so genanntes Schadenfeuer, das sich ausserhalb eines bestimmungsgemässen Herdes aus eigener Kraft fortentwickelt,
- Betriebs- und Gebrauchsschäden, die auf eine abnormale, plötzliche, unfallmässige Einwirkung eines Nutzfeuers in seinem bestimmungsgemässen Herd zurückgehen.

Von der Versicherungsdeckung ausgenommen bleiben Schäden, die durch ordentliche, normale und kontinuierliche Wirkung von Nutzfeuern entstehen, z.B. das allmähliche Ausbrennen eines Ofens.

Rauch ist die Folge eines gasförmigen Verbrennungsvorgangs, ohne dass offenes Feuer sichtbar ist (z.B. Schwelen und Schmoren). Aussergewöhnlicher Rauchausstoss z.B. wegen eines Bedienungsfehlers am Kamin ist versichert.

Von der Deckung ausgenommen bleiben Schäden, die infolge normaler, bestimmungsgemässer Rauchentwicklung entstehen: z.B. Rauch aus dem Fabrikkamin, der allmählich das benachbarte Gebäude schwärzt, Tabakqualm oder brennende Kerzen, die mit der Zeit die Zimmerdecke dunkel färben, oder Rauch aus Cheminées, Schwedenöfen und dergleichen.

Hitze ist die übermässige Erwärmung einer versicherten Sache (z.B. übermässige Strahlungswärme eines Elektrogerätes). Aufgrund dieser Erwärmung werden die Temperaturen, denen ein Gebäude oder ein versicherter Gebäudeteil ausgesetzt sein kann, ohne Schaden zu nehmen, erheblich überschritten. Ein Hitzeschaden kann von einem Feuer wie auch von jeder anderen Verbrennung ausgehen. Die GVA deckt auch so genannte Seng- und Glühschäden.

Ungedeckt bleiben jedoch Schäden, die durch bestimmungsgemäße Hitzeeinwirkung entstehen.

Strom kann elektrische Einrichtungen durch Kurzschluss, induzierte Überspannungen, Überlastungen und andere Ursachen einer Wärmeentwicklung aussetzen, für die sie ihrer Konstruktion nach nicht ausgelegt sind.

Nicht gedeckt sind Schäden infolge Abnutzung und Alterung der elektrischen Einrichtungen. Dabei geht es vornehmlich um Beschädigungen durch Kriechströme.

Blitzschläge können mit oder ohne Zündung auftreten. Je nachdem verursachen sie einen Brand oder – im Fall von kalten Blitzschlägen – einen sonstigen Gebäudeschaden. An der Einschlagstelle oder auf dem Weg des Blitzes zu den Metallteilen können Gebäudeschäden eintreten. Im Einzugsbereich einer Blitzentladung kann auch eine Überspannung auftreten, die über das Freileitungsnetz ins Gebäude eindringt und Schäden an elektrischen Anlagen und daran angeschlossenen Einrichtungen verursacht.

Als **Explosion** gilt die plötzliche Ausdehnung von Dämpfen oder Gasen – unabhängig davon, ob die Dämpfe oder Gase bereits vor der Explosion vorhanden waren oder erst bei derselben gebildet werden.

Nicht versichert sind jedoch Wasserschläge, Schleuderbrüche, Materialspannungen und andere kräftemechanische Betriebsauswirkungen.



Versicherte Elementargefahren

Merkmale aller versicherten Elementargefahren sind die plötzliche Einwirkung einer unberechenbaren Naturgewalt von aussergewöhnlicher Heftigkeit, die weder voraussehbar noch durch rechtzeitige, zumutbare Massnahmen abwendbar gewesen ist. Versichert sind gemäss Gesetz die folgenden Elementarereignisse: Sturmwind, Hagel, Hochwasser, Überschwemmung, Schneedruck oder Schneerutsch, Lawine, Steinschlag, Erdbeben oder Felssturz. Diese Aufzählung ist abschliessend.

Versicherte meteorologische Elementargefahren

Meteorologische Naturgefahren treten überall in der Schweiz auf, daher kann jedes Gebäude davon betroffen sein. Es sind direkte Einwirkungen aus kurzzeitigen Wetterphänomenen. Die Gefahren lassen sich nicht beeinflussen, sie haben jedoch einen engen Bezug zu den Jahreszeiten. Zu den meteorologischen Elementargefahren gehören Sturmwind, Hagel, Überschwemmung durch Regen sowie Schneedruck bzw. Schneerutschung.

Als versicherter **Sturmwind** gilt grundsätzlich ein Wind mit einer Geschwindigkeit über 63 km/h im 10-Minuten-Mittel oder mehrere Böenspitzen über 100 km/h. Ein versicherter Sturmwind verursacht Kollektivschäden: Es sind gleichzeitig – allenfalls an verschiedenen Orten – mehrere Gebäude vom selben Ereignis betroffen. Verursacht ein Sturmwind Folgeschäden an einem versicherten Gebäude, indem er z.B. einen Baum auf das Gebäude wirft, ist der Gebäudeschaden bei adäquatem Kausalzusammenhang zwischen Ursache und Schaden ebenfalls versichert – vorausgesetzt, der Baum wies eine gute Standfestigkeit und einen einwandfreien Gesundheitszustand auf.

Ist ein Gebäude fehlerhaft konstruiert, schlecht unterhalten oder entspricht nicht den Regeln der Baukunde, so besteht

keine oder höchstens eine verminderte Versicherungsdeckung.

Hagel bildet sich, wenn warme und feuchte Luftschichten von der Erde in die höheren, kalten Sphären aufsteigen. Sinken diese gleichzeitig, so gelangt die warme Luft in immer höhere, zunehmend kältere Schichten, bis ihre feuchten Bestandteile vereisen und in Form von Hagelkörnern niederfallen (vereiste Regentropfen). Gedeckt ist der eigentliche Substanzschaden, der am versicherten Gebäude durch die unmittelbare, direkte Einwirkung der Hagelkörner entsteht.

Eingeschränkt ist die Versicherungsdeckung bei so genannten ästhetischen Schäden, welche die Funktionsfähigkeit von Gebäudeteilen nicht beeinträchtigen. Keine oder höchstens eine verminderte Versicherungsdeckung besteht überdies, wenn der Schaden die Folge einer konstruktiven Schwäche (übermässige Verletzlichkeit gegen Hagelschlag) ist. Als mittelbarer Schaden, der nicht am versicherten Gebäude eintritt und daher nicht gedeckt ist, gilt ein Hagelschlag, der Kulturen vernichtet oder Fahrzeuge beschädigt.

Eine **Überschwemmung durch Regen** tritt auf, wenn infolge wolkenbruchartiger, schwerer Niederschläge Oberflächenwasserabfluss zu ebener Erde in ein Gebäude eindringt und dieses überflutet. Diese Gefahr verursacht einen grossen Teil der wasserbedingten Elementarschäden.

Wasseransammlungen auf Terrassen höher gelegener Stockwerke, von denen aus sich das Wasser in die Zimmer ergiesst, gelten genauso wenig als Überschwemmung wie Regenwasser, das aus Dachrinnen, Ablaufrohren oder durch das Dach ins Gebäude eindringt. Ebenfalls nicht gedeckt sind Schäden, die im Gebäudeinnern durch Rückstau aus der Kanalisation oder durch Grundwasser entstehen.

Als **Schneedruckschaden** gilt der Schaden, der an einem versicherten Gebäude durch das Gewicht und den Druck von ruhendem Schnee entsteht. Dieser Druck ist meistens nach unten gerichtet (vertikale Stossrichtung), kann sich aber auch seitlich auswirken.

Schneerutschungen sind so genannte «Dachlawinen», die Gebäudeschäden verursachen können. Schneerutschschäden lassen sich durch Konstruktionsverbesserungen (Schneefänger) oder rechtzeitigen, genügenden Unterhalt weitgehend verhindern.

Schnee- und Schmelzwasser sowie Frostschäden an Gebäuden gelten nicht als versicherte Elementargefahren, da sie nicht auf eine Natureinwirkung von aussergewöhnlicher Heftigkeit zurückzuführen sind, sondern allmählich auftreten und langsam voranschreiten.

Versicherte gravitative Elementargefahren

Gravitative Naturgefahren weisen eine ausgeprägte Standortgebundenheit auf, sie treten nicht überall auf. Bereiche hoher Gefährdung liegen oft sehr nahe neben solchen ohne Gefährdung. Das Wirkungsgebiet wird in den meisten Fällen durch die Topographie begrenzt und kann deshalb in Gefahrenkarten dargestellt werden. Als gravitative Elementargefahren gelten Hochwasser, Erdbeben und Murgänge, Felssturz und Steinschlag sowie Lawinen und Schneegleiten.

Um **Hochwasser** handelt es sich, wenn Wasser in unverhältnismässig grossen Mengen auftritt und die ihm von Natur oder Menschenhand künstlich gezogenen Grenzen übersteigt. Gedeckt ist ein Sachschaden, wenn Hochwasser infolge Überlaufens von Bächen, Flüssen und Seen plötzlich, unwiderstehlich und unabwendbar in ein versichertes Gebäude eindringt. Wird durch das Hochwasser Geschiebe wie Schlamm und Dreck mitgeführt und im Gebäude abgelagert,

so dass Räumlichkeiten ausgeräumt, ausgetrocknet und gereinigt werden müssen, so gelten diese Schäden als gedeckte Folgeschäden.

Ein **Erdrutsch** ist die plötzliche Bewegung von Erdreich an geneigten Lagen, wenn Teile der Oberfläche von ihrer Unterlage abrutschen. Wenn im Sommer bei grosser Hitze oder im Winter wegen Frost Risse im Boden entstehen, durch die Regen- oder Schmelzwasser eindringt, bis es auf eine undurchlässige, meist lehmige Schicht stösst, kann ein Hang ins Gleiten kommen. Durch Erdbeben verursachte Riss- und andere Schäden an versicherten Gebäuden sind daher als direkte Substanzschäden gedeckt.

Schäden infolge Ablagerung von Erdreich auf dem Grundstück gelten als Vermögensschäden und sind von der GVA nicht versichert. Ebenfalls ausgeschlossen sind Schäden durch Bodensenkungen. Dasselbe gilt für Schäden infolge schlechten Baugrundes, nicht fachgerechter Planung oder Ausführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten, da sie rechtzeitig durch zumutbare Massnahmen hätten verhindert werden können. Nicht versichert ist schliesslich auch Bergdruck, da er nicht auf eine Natureinwirkung von aussergewöhnlicher Heftigkeit zurückzuführen ist und nicht plötzlich, sondern allmählich und auf natürliche Weise eintritt.

Als Erdbeben gelten auch **Murgänge** oder **Hangmuren**. Ein Murgang bzw. eine Hangmure kann in grober Vereinfachung als Zwischenform von Hochwasser und einer Rutschung bezeichnet werden und wird auch Mure, Schlammstrom, SchlammLawine, GeröllLawine oder im Dialekt «Rüfe» genannt.

Murgänge treten in steilen Gerinnen auf. Ein Murgangstoss löst oft eine erhebliche Tiefen- und Seitenerosion aus. Die Einwirkung ist in diesem Fall vergleichbar mit der Ufererosion bei Hochwasser. Tritt der Murgang aus dem Gerinne aus, spricht man von Übermuring.

Hangmuren bilden sich an relativ steilen Hängen, wenn plötzlich wassergesättigte Locker-Gesteinsfracht losbricht. Der hohe Wasseranteil begünstigt ein schnelles Weiterfließen. Das führt zu einer Umlagerung des Bodenkörpers. Die Einwirkung auf Bauten ist vergleichbar mit der Übermürung aus Gerinnen.

Fels- und Bergstürze sind zurückzuführen auf die Verwitterung des Gesteins durch Wasser und Temperaturschwankungen, welche die Gesteinsmassen lockern und sie auseinander Sprengen. Dann kann es vorkommen, dass ein Felsblock oder ein ganzer Bergteil zu Tale stürzt. Solche Katastrophen kommen glücklicherweise recht selten vor.

Nicht versichert sind künstlich ausgelöste Felsstürze (z.B. infolge Sprengung).

Stein- und Blockschlag sind die «kleinen Brüder» des Felssturzes. Hier gehen einzelne grössere oder kleinere Steinstücke nieder.

Lawinen entstehen, wenn grosse Schneemassen in Bewegung geraten und abrutschen. Nassschnee- und Grundlawinen wirken insbesondere mechanisch, indem sie in Gebäude eindringen, sie fortreissen oder eindrücken. Staublawinen geht eine gewaltige Luftdruckwelle voraus. Solche Luftdruckschäden an Gebäuden sind ebenfalls versichert. Werden Lawinen als Schutzmassnahme künstlich ausgelöst und entstehen daraus Gebäudeschäden, so sind diese ebenfalls von der Versicherung gedeckt.

Schneegleiten kann an steilen, stark besonnten Böschungen auftreten. Anhaltende Kriech- und Gleitbewegungen der Schneedecke können hinter Gebäuden zu grossen Schneedruckkräften führen. Die dadurch entstehenden Schäden sind ebenfalls versichert.



Andere versicherte Gefahren und Nebenleistungen

Gebäudeschäden infolge abstürzender Luftfahrzeuge oder von Teilen davon sind versichert. Dies gilt auch für die Luftfracht aus einem abstürzenden Luftfahrzeug.

Nicht versichert sind jedoch Gebäudeschäden, die durch Meteore, Meteoriten oder Flugkörper (z.B. Hagelabwehrraketen) verursacht werden.

Nebenleistungen

Neben den eigentlichen Schäden am Gebäude deckt die GVA auch gewisse weitere Aufwendungen, mit denen die Versicherten im Zuge eines Schadenfalles konfrontiert sind. Darunter fallen Kosten für die Schadenverhütung und Schadenminderung (z. B. Errichtung eines Notdachs, Gebäudetrocknung) sowie Abbruch- und Aufräumungskosten sowie die Kosten für die Entsorgung beschädigter Gebäudeteile.

Ebenso werden im Rahmen der Nebenleistungen Schäden an Liegenschaftsbestandteilen (z. B. Umzäunungen, Sträucher, Kulturen) vergütet, sofern sie im Zusammenhang mit einem Brandereignis stehen oder durch Lösch-, Rettungs- oder Sicherungsvorkehrungen entstanden sind.

Ist das Gebäude lediglich zum Zeitwert versichert, werden auch die Nebenleistungen nicht im vollen Umfang, sondern zum entsprechenden prozentualen Anteil vergütet.

Welchen Anteil am Schaden haben die Versicherten zu tragen?

In folgenden Fällen können die Versicherungsleistungen gekürzt, mit einem gefährdungsabhängigen Selbstbehalt belegt oder abgelehnt werden:

- bei mangelhaftem Unterhalt des Gebäudes oder von Gebäudeteilen,
- wenn das Gebäude oder Teile davon nicht den allgemein anerkannten Regeln der Baukunde entsprechen,
- wenn nach gemachter Schadenerfahrung keine Vorkehrungen getroffen wurden, um künftige Schäden gleicher Art zu verhindern, obwohl diese verhältnismässig und zumutbar gewesen wären,
- beim Bau in Gebieten mit bekannter Gefährdung, ohne dass allgemein gebotene und zumutbare Schutzmassnahmen getroffen wurden.

Gefährdungsabhängiger Selbstbehalt

Der gefährdungsabhängige Selbstbehalt beträgt 8 Prozent der Versicherungsleistung, höchstens jedoch CHF 10 000.– bei Gebäuden mit einem Versicherungswert bis zu 1 Mio. Franken bzw. höchstens CHF 25 000.– bei Gebäuden mit einem Versicherungswert von über 1 Mio. Franken. Dieser besondere Selbstbehalt gelangt bei einem Elementarschaden dann zur Anwendung,

- wenn das Gebäude oder ein Gebäudeteil eine konstruktive Schwäche aufweist, die den Schaden begünstigt hat, oder
- wenn eine besondere Schutzmassnahme nach allgemeiner Erfahrung sich grundsätzlich zwar aufgedrängt hätte, diese im konkreten Fall aber nicht verhältnismässig und für den Versicherten nicht zumutbar war.

Weitere Informationen finden Sie in unseren Broschüren

«Leitfaden zu Ihrer Gebäudeversicherung»

«Wirkungsvolle Tipps und Schutzmassnahmen gegen Hagel, Hochwasser und Sturmwind»

Sie können die Broschüren online (www.gvasg.ch) oder per Post bei uns beziehen.

Kürzung der Versicherungsleistung

Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer sind verpflichtet, zur Verhütung von Schäden bzw. zur Ertüchtigung des Gebäudes Massnahmen zu treffen, damit Schäden vermieden werden. Die Schutzmassnahmen müssen verhältnismässig und zumutbar sein.

Wird die Schadenverhütungspflicht in grober Weise vernachlässigt und ist das Gebäude deswegen gegen Naturgefahren besonders verletzlich, kann die Versicherungsleistung im Schadenfall gekürzt werden. Das Gesetz sieht vor, dass eine solche Kürzung bis zu 50 Prozent betragen kann. Dabei ist das Ausmass der Kürzung abhängig vom Schweregrad der Verletzung der Schadenverhütungspflicht. Zudem müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, damit die GVA im Fall eines Elementarschadens die Versicherungsleistung kürzen kann.

Die beste Lösung: Schadenverhütung

Die GVA übernimmt im Schadenfall die Kosten für sämtliche versicherten Brand- und Elementarschäden. Leider kann sie aber die Versicherten nicht vor Ärger und Umtrieben bewahren. Das können Sie als Eigentümerinnen und Eigentümer am besten selbst, indem Sie mit schadenverhütenden Massnahmen dazu beitragen, Schäden zu vermeiden.

Das Team der **Elementarschadenprävention** beurteilt die Auswirkungen der Gefährdung durch gravitative Naturgefahren und empfiehlt bei Bedarf angemessene Objektschutzmassnahmen. Es steht auch für Fragen in Zusammenhang mit meteorologischen Gefahren (z.B. Hagel, Sturmwind, Überschwemmung) zur Verfügung. Die GVA kann unter bestimmten Voraussetzungen auch finanzielle Beiträge an die Kosten von Schadenverhütungsmassnahmen leisten.

Kontaktadresse: esp@gvasg.ch

Tipps im Netz

Abgrenzungsrichtlinien

www.gvasg.ch

Informationen zur GVA sowie verschiedene Tipps und Broschüren zur Schadenverhütung

Tipps gegen Hagelschäden

www.hagelregister.ch

Weitere Schadenverhütungstipps

www.vkf.ch

Gefahrenkarten zur Erkennung möglicher Gefahren in Zusammenhang mit Hochwasser, Rutschungen, Lawinen usw.

www.geoportal.ch

Informationen betreffend den Schutz von Gebäuden gegen Naturgefahren

www.schutz-vor-naturgefahren.ch

Schaden anmelden

www.gvasg.ch oder 0848 84 70 30

Die Anliegen der Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer sind der GVA wichtig. Unser **Kundendienst** steht Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Kontaktadresse: kundendienst@gvasg.ch

Gesetzliche Grundlagen

Diese Broschüre dient der Information der Kundinnen und Kunden der GVA. Rechte und Pflichten der Versicherten und der GVA gehen aus den folgenden Grundlagen hervor:

- Gesetz über die Gebäudeversicherung (sGS¹ 873.1),
- Verordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung (sGS 873.11),
- Gesetz über die Durchführung der Grundstückschätzung (sGS 814.1),
- Verordnung über die Durchführung der Grundstückschätzung (sGS 814.11),
- Verordnung über die Beiträge aus dem Fonds für die Verhütung von Elementarschäden (sGS 873.12).

St.Gallen, Januar 2016

¹sGS: Abkürzung für systematische Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen. (www.gesetzessammlung.sg.ch)

Gebäudeversicherung des Kantons St.Gallen
Davidstrasse 37, 9001 St.Gallen
T +41 58 229 70 30, F +41 58 229 70 29
kundendienst@gvasg.ch, www.gvasg.ch



